

**Postulat Suntharalingam Lathan und Mit. über Massnahmen gegen Zwangsheiraten (P 203).****Eröffnet: 29. April 2008 Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Es ist zwischen arrangierter Ehe und Zwangsheirat zu unterscheiden. Eine arrangierte Ehe wird zwar von Dritten initiiert, aber aus freiem Willen beider Ehegatten geschlossen. Eine Zwangsheirat liegt vor, wenn die Eheschliessung gegen den Willen zumindest eines Ehepartners vollzogen wird. Dies geschieht häufig unter Androhung von physischer und psychischer Gewalt oder mit Verweis auf Sanktionen bzw. schwerwiegende Nachteile für die gesamte Familie, falls die Ehe nicht eingegangen wird. Die Grenzen zwischen arrangierter Ehe und Zwangsheirat sind fließend und eine klare Abgrenzung ist schwierig.

Erzwungene und arrangierte Ehen kommen in verschiedenen ausländischen Gruppierungen und Religionen vor. Nicht jede Einmischung der Familie in die Partnerwahl ist aber eine Zwangsverheiratung, ebenso wenig wie jede Ehe mit einem Partner oder einer Partnerin aus dem Herkunftsland erzwungen ist. Die Gründe für eine Zwangsheirat sind mannigfaltig. Meistens geht es darum, dass die Eltern für ihr Kind den "richtigen" Partner oder die "richtige" Partnerin auswählen wollen, wobei sich das "richtig" auf den sozialen oder ökonomischen Status oder auf die ethnische und religiöse Zugehörigkeit beziehen kann.

Die Bekämpfung von Zwangsheiraten muss auf mehreren Ebenen ansetzen. Das Strafgesetzbuch enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung, die erzwungene Heirat unter Strafe stellt. Erzwungene Heiraten werden jedoch durch den Tatbestand der Nötigung erfasst und von Amtes wegen verfolgt. Ebenso werden die mit einer Zwangsheirat oft einhergehenden Handlungen wie Drohung, Freiheitsberaubung und Gewaltanwendung strafrechtlich verfolgt.

Langfristig ist eine umfassende Integrationspolitik das wirksamste Mittel, Zwangsheiraten zu verhindern. Das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) verpflichtet die Behörden, für eine angemessene Information der Migrationsbevölkerung über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten, zu sorgen (Art. 56 Abs. 1 AuG). Dazu gehört auch die Information über die Gleichstellung von Frau und Mann und das Recht auf freie Partnerwahl. Dieser gesetzliche Informationsauftrag wird im Kanton Luzern vor allem durch die Begrüssungsgespräche, die das Amt für Migration seit Juni 2008 mit allen neu aus dem Ausland einreisenden Personen führt, umgesetzt.

Die Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern (FABIA) berät auch von Zwangsheirat betroffene Ausländerinnen und Ausländer und hat bereits Erfahrung mit Betroffenen, die von ihrer Verwandtschaft bedroht und auch mit physischer Gewalt zur Heirat gezwungen werden. Die Opferberatungsstelle wurde bislang in mehreren Fällen mit Opfern von Zwangsheirat bzw. Androhung von Zwangsheirat konfrontiert. In den meisten Fällen waren mit Androhung der Zwangsheirat auch verbale und körperliche Übergriffe verbunden. Die Opferberatungsstelle hat den Betroffenen Beratungshilfe geleistet und in vereinzelt Fällen bereits Notunterkünfte und andere Hilfeleistungen vermittelt. Bis anhin

konnte für minderjährige Betroffene nur eine ausserkantonale Notunterkunft gefunden werden (z.B. Mädchenhaus in Zürich). Weiter wird unter www.zwangsheirat.ch eine Online-Beratung angeboten. Dies ermöglicht den Betroffenen, das Problem in einem geschützten Rahmen zu besprechen und sich weiterführende Informationen zu beschaffen.

Im Sinne der Prävention sollten Information und Sensibilisierung möglichst frühzeitig ansetzen. Ein zentrales Element im Integrationsprozess ist die Förderung der Bildung und die Aufklärung über die Grundrechte in der Schweiz, gerade auch unter jungen Migrantinnen und Migranten. Schon in der Schule sollen die Jugendlichen über das Recht auf freie Partnerwahl informiert werden. Personen, die im Schulwesen, in der Jugend- und Sozialarbeit, im Vormundschafts- und im Gesundheits-, im Ausländer- und im Zivilstandswesen tätig sind, müssen für diese Fragen noch stärker sensibilisiert werden, um Betroffene zu erkennen und bei Bedarf an geeignete Beratungsstellen weiterzuvermitteln.

Das vermutete Ausmass der Zwangsheiraten in gewissen Kreisen der Migrationsbevölkerung verdient die Prüfung weiterer Massnahmen zur Prävention und Intervention. Beratung mit Hilfe einer interkulturellen Vermittlung muss einsetzen, bevor die Situation eskaliert. Es ist weiter zu prüfen, ob die Möglichkeiten der Krisenintervention im Kanton Luzern geeignet und genügend ist.

Aufgrund des Gesagten ist das Postulat erheblich zu erklären und es ist zu prüfen, ob im Kanton Luzern sowohl im präventiven Bereich als auch bei der Intervention und Opferhilfe genügend Angebote bestehen.

Luzern, 19. August 2008 / RRB-Nr. 914

1741 / P203-JSD 2008-08-19 Suntharalingam